

# Erläuterungen

## zur Anlage Baumschulen

- (1) Geben Sie bitte die Flächen der Gehölzbestände einschließlich der Mutterpflanzen, der Unterlagen und der Jungpflanzen außerhalb der Glasanlagen an. Zur Gruppe I – Forstpflanzen – zählen alle Nadel- und Laubgehölze, die zur Verwendung in der Forstwirtschaft bestimmt sind.
- (2) Dazu gehören die Einschlag- und Lagerplätze, die Schaupflanzungen, die Hausgärten über 10 Ar, wenn sie überwiegend der Baumschule dienen (vgl. (14) der Erläuterungen zum Mantelbogen), ferner die Wirtschaftswege, Hecken, Grenzraine und dergleichen, soweit sie nicht bei Nr. 2.82 des Mantelbogens erklärt wurden. Außerdem gehören hierher die Nutzungsflächen unter Glas, soweit sie nicht bei Nr. 2.81 des Mantelbogens erklärt worden sind.
- (3) Die Angaben über die auf Ihrem eigenen Grundbesitz errichteten Nutzungsflächen unter Glas machen Sie bitte nach den Verhältnissen zum Feststellungszeitpunkt. Wenn Sie auf zugepachteten Flächen Glasanlagen errichtet haben, geben Sie diese Glasanlagen bei Nr. 4 an.  
  
Die Flächengröße errechnen Sie bitte beim Niederglas aus dem Flächeninhalt der vorhandenen Frühbeetfenster, beim Hochglas aus der überglasten Fläche einschließlich der Umfassungswände (Außenkante des aufsteigenden Mauerwerks).
- (4) Trennstücke sind räumlich voneinander getrennte Eigentumsflächen. Geben Sie bitte die Flur- bzw. Gewannbezeichnung, möglichst nach Flur- und Flurstücksnummer des Trennstücks an und führen Sie mit der Lfd. Nr. 1 das Trennstück an, auf dem die Hofstelle liegt.
- (5) Machen Sie hier bitte Angaben über die Geländeneigung innerhalb der Trennstücke bzw. die Wegesteigung zu den Trennstücken. Eine Geländeneigung bzw. Wegesteigung gilt als  

leicht	- bei einer Neigung/Steigung bis	4 v. H.
mittel	- bei einer Neigung/Steigung von	6 v. H.
stark	- bei einer Neigung/Steigung von	12 v. H.
sehr stark	- bei einer Neigung/Steigung von	18 v. H. und darüber.
- (6) Zur Kennzeichnung der auf den verschiedenen Zupachtflächen vorhandenen Gehölzgruppen genügt die Angabe der Kennziffern:  

I	für Forstpflanzen
II	für Rhododendron und Azaleen
III	für Obstgehölze
IV a	für Rebschulen
IV b	für Rebmuttergärten
V	für die übrigen Baumschulgehölze.
- (7) Geben Sie in dieser Spalte bitte alle Nebenflächen an, die zu der jeweiligen Zupachtfläche gehören, zum Beispiel Einschlag- und Lagerplätze, Wirtschaftswege und Hecken.
- (8) Geben Sie bitte die von Ihnen auf den Zupachtflächen errichteten Hoch- und Niederglasanlagen getrennt nach heizbarer und nicht heizbarer Nutzungsfläche unter Glas an. Flächenberechnung vgl. (3).
- (9) Zu den Besonderheiten gehören zum Beispiel nachhaltig auftretende außergewöhnliche Spät- oder Frühfröste als Folge von Besonderheiten der örtlichen Lage (geben Sie bitte Art und Umfang der hiervon besonders betroffenen Gehölze an); nachhaltig auftretende Schäden durch Windbruch; Flächenverluste durch Gräben, Hecken, Windschutzpflanzungen, Grenzraine und dergleichen, soweit sie in der unter Nr. 2.43 des Mantelbogens erklärten Fläche enthalten sind (Hecken und Windschutzpflanzungen, die zugleich der Gewinnung von Schnittgrün dienen, bleiben bei der Ermittlung der Flächenverluste außer Betracht);  
  
besonders ungünstige Grundstücksform (Keil- oder Handtuchform);  
Behinderung durch außergewöhnlich starken Straßenverkehr, Bahnübergänge mit starkem Zugverkehr und dergleichen;  
Schäden durch Rauch, Staub und Abgase, soweit keine Entschädigung gezahlt wird.  
Soweit Besonderheiten geltend gemacht werden, sind diese näher zu erläutern.